

Satzung Emdener Tennis- und Hockey-Club von 1892 e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Emdener Tennis- und Hockey-Club von 1892 e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 100077 eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Emden.

3.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6.

Die Clubfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Hockeysports in jeder geeigneten Weise. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennis- und Hockeysports verwirklicht.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im:

- a)
Landessportbund Niedersachsen e. V.
- b)
Stadtsportbund Emden e. V.
- c)
Niedersächsischen Tennisverband e. V. und Niedersächsischen Hockeyverband e. V. sowie deren Unterorganisationen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

3.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

4.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag per Formular an den Vorstand zu richten.

2.

Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

a)

Austritt aus dem Verein

b)

Tod

c)

Ausschluss

2.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

3.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Über den Beschluss des Gesamtvorstandes ist das Mitglied zu informieren.

4.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen schadet oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.

2.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

3.

Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamt-vorstand unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.

4.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

6.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde beim Gesamtvorstand einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7.

Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1.

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

2.

Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Art und Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, soweit diese sachlich gerechtfertigt sind.

3.

Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1.

Die Ordnungsgewalt im Verein wird durch den Gesamtvorstand ausgeübt.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregelungen und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregelungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.

Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Club im Innenverhältnis freizustellen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

4.

Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das jeweils betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Beschwerde muss dem Gesamtvorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen (entsprechend §11.8). Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Die Organe des Clubs

§ 10 Vereinsorgane

a)

die Mitgliederversammlung

b)

der Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

c)

der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder auf der Homepage des Clubs oder durch Aushang im Vereinsheim oder durch Anzeige in der Regionalzeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. §11 Nr. 2 gilt entsprechend.

Seite 5 von 9

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

6.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit einem Mindestalter von 16 Jahren.

8.

Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt über Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

9.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand, vom Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung vorliegen.

10.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1.
Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2.
Entlastung des Gesamtvorstandes
3.
Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4.
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5.
Wahl der Kassenprüfer
6.
Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7.
Höhe der Mitgliedsbeiträge
8.
Festlegung eventueller Umlagen sowie Sach- und Dienstleistungen (verpflichtende Arbeitseinsätze)
9.
Ernennung von Ehrenmitgliedern
10.
Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11.
Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12.
Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand (gemäß §26 BGB)

1.
Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a)
 1. Vorsitzender
 - b)
 2. Vorsitzender und
 - c)
Kassenwart.Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.
2.
Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.

3.

Der Rücktritt aus dem geschäftsführenden Vorstand ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

4.

Der geschäftsführende Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung.

6.

Eine Personalunion ist unzulässig.

§ 14 Gesamtvorstand

1.

Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:

a) 1. Vorsitzender (§26 BGB) (gewählt 2022)

b) 2. Vorsitzender (§26 BGB) (gewählt 2023)

c) Kassenwart (§26 BGB) (gewählt 2021)

d) Leiter der Hockey-Abteilung (gewählt 2023)

e) Sportwart Tennis (gewählt 2023)

f) Jugendwart Tennis (gewählt 2022, vakant seit 2021)

g) Anlagenwart (gewählt 2022)

h) Presse- und Medienwart (gewählt 2023, vakant seit 2022)

2.

Eine Personalunion ist für d) bis h) zulässig.

3.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Gewählt wird im Rhythmus wie unter §14.1 aufgeführt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich erklärt haben.

4.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger, der dieses Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch übernimmt.

5.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, §14 Nr. 6 gilt entsprechend.

6.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Aufgaben sind insbesondere:

a)

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

b)

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c)

Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen

d)

Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung

e)

Ausschluss von Mitgliedern

f)

Durchführung der Jahrestermplanplanung

g)

Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse

§ 16 Beschlüsse und Protokolle

1.

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Änderungen der Satzung

1.

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

a)

Beitragsordnung

b)

Geschäftsordnung

c)

Platz- und Spielordnung

§ 19 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahlperiode entspricht der des 1. Vorsitzenden.

3.

Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Clubs mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über Änderungen der Datenschutzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tennis- und/oder Hockeysports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung.

4.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2023 in Emden beschlossen.

2.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung außer Kraft.

Emden, den 26. Februar 2023